

Zwischenbericht
der Arbeitsgruppe
„Modernisierung des Zivilprozesses“

im Auftrag der

Präsidentinnen und Präsidenten
der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten
Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs

Zusammenfassung der wesentlichen Vorschläge

Die Arbeitsgruppe hat umfassend untersucht, wie neue technische Möglichkeiten im Zivilprozess sinnvoll nutzbar gemacht werden können, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten. Die wesentlichen Vorschläge sind im Folgenden zusammengefasst.

Erleichterter elektronischer Zugang der Bürger zur Ziviljustiz

- Es soll ein sicherer, bundesweit einheitlicher elektronischer Bürgerzugang in Form eines **Online-Portals** eingerichtet werden. Dieses soll der Entgegennahme von sonst bei der Rechtsantragstelle anzubringenden Anträgen sowie der Führung des Mahnverfahrens und des neu einzuführenden Beschleunigten Online-Verfahrens dienen. Durch Erläuterungen und Abfragen sollen Rechtsuchende Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten Rechtsbehelfs und der Fassung von Anträgen erhalten (B.I).
- Auch der Antragsgegner soll sich im Mahnverfahren über das Online-Portal beteiligen können, so dass ein **echtes Online-Mahnverfahren** durchgeführt werden kann (E.II.1).
- Daneben soll die Möglichkeit geschaffen werden, „**virtuelle Rechtsantragstellen**“ einzurichten, die im Wege der Videokonferenz mit dem Rechtsuchenden kommunizieren (B.I.2).
- Die **sicheren Übermittlungswege**, auf denen eine elektronische Übermittlung von Dokumenten an oder durch das Gericht ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich ist, sollen um das EGVP und die Verwaltungsportale im Sinne von § 2 Abs. 2 OZG erweitert werden (B.II.2.b).

Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs

- Die Kommunikation mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten soll durch die Einführung eines **Kanzleipostfachs** im beA erleichtert werden (B.II.1.c).
- Der **Teilnehmerkreis**, der verpflichtend am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilnimmt, soll zum 1.1.2026 um öffentlich bestellte Sachverständige,

öffentlich bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Insolvenzverwalterinnen und -verwalter, Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie Vereinsbetreuerinnen und -betreuer **erweitert** werden (B.II.1.d).

- Die Zustellung gegen **elektronisches Empfangsbekanntnis** sollte so reformiert werden, dass zusätzlicher Aufwand bei den Gerichten vermieden wird. Hierzu kommen die Ersetzung des elektronischen Empfangsbekanntnisses durch eine automatisierte Eingangsbestätigung ebenso wie eine Zustellungsfiktion in Betracht (B.II.1.e).
- Perspektivisch muss das **Telefax als Übermittlungsweg abgeschafft** werden, auch wenn es derzeit noch nicht verzichtbar ist. Insbesondere zur Vermeidung von sog. Mehrfacheinreichungen sollte bereits jetzt eine Auslagenpauschale eingeführt werden, die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Kostenschuldner trifft (B.II.3.b).
- Für eine schnellere und zeitgemäße Kommunikation zwischen Gericht und von ihm einbezogenen Prozessbeteiligten soll ein Rechtsrahmen für einen **elektronischen Nachrichtenraum** geschaffen werden. Der Nachrichtenraum dient in erster Linie dem formlosen Austausch elektronischer Nachrichten mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie weiteren Verfahrensbeteiligten unabhängig von Schriftsätzen und gerichtlichen Entscheidungen, z.B. für Terminabsprachen und -verlegungen oder den Austausch von Vergleichsvorschlägen. Perspektivisch sollen in ihm auch elektronische Dokumente zuverlässig und schnell zwischen Parteien und Gericht ausgetauscht werden können (B.III).
- Der elektronische Rechtsverkehr macht **Anpassungen der materiell-rechtlichen Formerfordernisse** erforderlich, z.B. bei der Kündigung von Mietverträgen in gerichtlichen Schriftsätzen. Hier schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass zur Wahrung der materiell-rechtlichen Schriftform auch im eRV formgerecht eingereichte Schriftsätze genügen (D.IV.).

Einführung eines Beschleunigten Online-Verfahrens

- Es soll ein Beschleunigtes Online-Verfahren eingeführt werden. Dabei handelt es sich um ein **formularbasiertes Verfahren**, das in der Regel vollständig im Wege elektronischer Kommunikation geführt wird. Die Verfahren sollen bei bestimmten Gerichten konzentriert werden können, so dass es möglich ist, **zentrale Online-Gerichte** einzurichten (E.I.3).

- Das Beschleunigte Online-Verfahren soll für Streitwerte bis 5.000 € eingeführt werden. Der Anwendungsbereich soll zunächst auf **massenhaft auftretende Streitigkeiten** zwischen klagenden Verbraucherinnen und Verbrauchern und beklagten Unternehmen beschränkt werden, jedoch in Zukunft auf andere Verfahren erweitert werden können (E.I.4).
- Die Teilnahme am Beschleunigten Online-Verfahren soll für Klägerinnen und Kläger freiwillig sein (E.I.6). Für Unternehmen auf der Beklagenseite soll ein Nutzungszwang eingeführt werden (E.I.7).
- Eine mündliche Verhandlung soll nur ausnahmsweise und erforderlichenfalls als **Video- bzw. Telefonkonferenz** stattfinden. Auch Beweise sollen im Rahmen einer Videoverhandlung erhoben werden. Es soll der **Freibeweis** gelten (E.I.8).

Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens

- Der Parteivortrag im Zivilprozess sollte unter den Bedingungen elektronischer Aktenführung in einem **gemeinsamen elektronischen Dokument („Basisdokument“)** abgebildet werden. Die Erstellung eines solchen Basisdokuments ist für die Parteien **im Anwaltsprozess verbindlich**, wobei das Gericht in ungeeigneten Fällen den bisher üblichen Austausch von Schriftsätzen anordnen kann. Die Gestaltung und die technischen Voraussetzungen für die Bearbeitung der **Vorlage** für das Basisdokument werden durch Gesetz oder Verordnung festgelegt (C.I.4).
- Das Basisdokument umfasst das **vollständige Parteivorbringen** in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einschließlich der Sachanträge. Der Kläger- und Beklagtenvortrag zum Lebenssachverhalt wird **im Sinne einer Relationstabelle** nebeneinander dargestellt. Er ist nach einzelnen Lebenssachverhaltselementen – i.d.R. chronologisch – und nicht nach Anspruchsgrundlagen gegliedert. Ergänzungen des Vortrags durch die Parteien werden unter Kennzeichnung der Nachträglichkeit an der sachlich passenden Stelle eingefügt (C.I.5).
- Das Gericht überwacht die zutreffende Einordnung des Lebenssachverhalts in die Relationstabelle und gibt rechtzeitig **Hinweise** zur sachgerechten Strukturierung des Vortrags in Teilabschnitten (C.I.6).
- Der im Basisdokument enthaltene wechselseitige Sachvortrag wird im Laufe des Verfahrens verbindlich. Er bildet die Entscheidungsgrundlage und übernimmt so die **Funktion des Tatbestands** im Urteil. An dessen Stelle kann deshalb eine knappe

Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhalts treten, die die Entscheidungsgründe verständlich macht (C.I.8).

- Die Regelungen in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO zu richterlichen Anordnungen einer **zeitlichen Strukturierung** des Prozessstoffes sollten durch die Möglichkeit, einen „Strukturierungstermin“ – auch im Wege der Videokonferenz – durchzuführen, und durch entsprechende Präklusionsvorschriften ergänzt werden (C.II).

Videoverhandlungen und Protokollierung

- Es soll die Möglichkeit einer „**virtuellen Verhandlung**“ per Videokonferenz geschaffen werden, bei der sich auch das Gericht nicht im Sitzungssaal aufhalten muss. Die Verhandlung soll für die Öffentlichkeit zeitgleich in einen vom Gericht bestimmten Raum in Bild und Ton übertragen werden (C.III.1).
- Videoverhandlungen **auf europäischer Ebene** sollen unabhängig vom Streitwert in allen Zivilprozessen durchgeführt werden können (C.III.2).
- In geeigneten Fällen soll es dem Gericht ermöglicht werden, Zeugen per Videoanruf zu vernehmen. Die schriftliche **Zeugenvernehmung** soll um die Möglichkeit ergänzt werden, eine Videoaufzeichnung der Aussage vom Zeugen anzufordern (C.III.3).
- Von Beweisaufnahmen soll – nach einer Übergangsfrist bis 2026 – zwingend ein **schriftliches Wortprotokoll** gefertigt werden. Grundlage für die (computergestützte) Verschriftlichung kann auch eine Videoaufzeichnung der Beweisaufnahme sein. Die Videoaufnahme dient nur der Herstellung des Protokolls, ersetzt dieses aber nicht (C.IV).

Effizientere Verfahren durch Einsatz technischer Möglichkeiten

- Das **Beweisrecht** soll an elektronische Dokumente angepasst werden. Neben einer Legaldefinition bedarf es einer Regelung, wie elektronische Dokumente zur Beweiserhebung vorgelegt, übermittelt und zur Akte genommen werden. Im Elektronischen Urkundenarchiv niedergelegte Urkunden sollen im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden können (D.II.1).
- Rationalisierungseffekte kann die **Verwertung von Beweiserhebungen aus anderen Verfahren** erbringen. Eine Übernahme auch audiovisuell aufgezeichneter Zeugenaussagen aus Strafprozessen als Ersatz für eine Zeugeneinvernahme im Zivilprozess wird aber abgelehnt. Die Beiziehung von Gutachten aus Verwaltungsverfahren soll hingegen im Rahmen des § 411a ZPO zugelassen werden (D.II.4).

- Die klare Struktur des **Kostenfestsetzungsverfahrens** gibt die Möglichkeit, automatisierte Entscheidungen und den Einsatz Künstlicher Intelligenz im Zivilprozess zu erproben. Die Schaffung eines entsprechenden Rechtsrahmens soll dies zunächst im Anwaltsprozess ermöglichen (C.V).
- Die Eintragungen der Anmeldungen zur **Musterfeststellungsklage** ins Klageregister erfolgen ohne Sachprüfung, was zu Streitigkeiten über deren Zulässigkeit führen kann. Das Verfahren der Musterfeststellungsklage soll daher um eine Art Vorverfahren und den Einsatz von elektronischen Anmeldeformularen erweitert werden, um durch eine sinnvolle Datenerfassung die tatsächlich Betroffenen zu erreichen (E.IV).
- Das Elektronische Urkundenarchiv kann sinnvoll auch als gerichtliches **Titelregister für die Zwangsvollstreckung** genutzt werden. Ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer zu erreichen, sollte der entsprechende Rechtsrahmen für eine Nutzbarmachung geschaffen werden. Alternativ kommt ein justizielles Titelregister in Betracht (E.VI.3).

Stärkung des Vertrauens in die Justiz durch stärkere Transparenz

- Der uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis der Gerichte soll durch eine Regelung, dass eine **Veröffentlichung von Entscheidungen** (Urteilen und Beschlüssen, auch Zwischenentscheidungen) bei grundsätzlicher Bedeutung erfolgen soll, entgegenge wirkt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem eine zuverlässige automatisierte Anonymisierung von gerichtlichen Entscheidungen möglich ist, sollen sämtliche Entscheidungen interessierten Außenstehenden zugänglich gemacht werden (D.III.3).